

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **46 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR

VERMESSUNG UND KULTURTECHNIK

Revue technique Suisse des Mensurations et du Génie rural

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik. Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft f. Photogrammetrie

Editeur: Société Suisse de Mensuration et du Génie rural. Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

REDAKTION: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter f. Kulturtechnik: E. RAMSER, Prof. f. Kulturtechnik ETH., Freiestr. 72, Zürich

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Administration und Inseratenannahme: BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR AG.

Schluß der Inseratenannahme am 6. jeden Monats

NR. 1 • XLVI. JAHRGANG

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats

13. JANUAR 1948

INSERATE: 25 Rp. per einspalt. mm-Zeile.
Bei Wiederholungen Rabatt gemäß spez. Tarif

ABONNEMENTE:

Schweiz Fr. 15.—, Ausland Fr. 20.— jährlich
Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaft für
Photogrammetrie Fr. 10.— jährlich

Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz.
Vereins f. Vermessungswesen u. Kulturtechnik

Die Vermarkung in Güterzusammenlegungsgebieten

Von Th. Isler

Im Rahmen des außerordentlichen Meliorationsprogrammes wurden nach Angaben des eidg. Meliorationsamtes Güterzusammenlegungen über eine Fläche von ca. 124000 ha durchgeführt. Ein wesentlicher Teil der Arbeiten ist heute in baulicher Hinsicht beendet, während für die Fertigstellung aller subventionierten Unternehmen noch einige Jahre nötig sind. Bekanntlich gehören zu den subventionsberechtigten Kosten bei Meliorationen die Verpflockung und Vermarkung des neuen Besitzstandes wie er aus der Güterzusammenlegung hervorgeht. Nebst dem Grundeigentümer hat daher auch die Öffentlichkeit ein Interesse, daß diese Arbeit zweckmäßig durchgeführt wird. Es mag auf den ersten Augenblick müßig erscheinen die Frage der Vermarkung in unserm Fachorgan überhaupt aufzugreifen, da die meisten Berufskollegen bereits auf eine große Erfahrung zurückblicken können. Zudem bestehen eidgenössische und kantonale Vorschriften, die für diese Arbeit wegleitend sind. Da mir aber bekannt ist, daß verschiedene kantonale Aufsichtsorgane im Meliorations- und Vermessungswesen bestrebt sind, detaillierte Instruktionen über die Vermarkung zu erlassen, hoffe ich, diese Abhandlung rege eine Diskussion der interessierten Kreise an.

Ich will mich einleitend kurz zu den eidg. Vorschriften äußern, wie sie in der „Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung“ vom 10. Juni 1919 der Schweizerischen Grundbuchvermessung niedergelegt sind. In den Artikeln 9–13 wird die Vermarkung behandelt. Art. 9